

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 29. Januar 2008

Nr. 2

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung  
Aufhebung des Beobachtungsgebietes

1

### **Nichtamtlicher Teil**

Impressum

2

## **Amtlicher Teil**

### **Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Aufhebung des Beobachtungsgebietes**

Nach Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Abschlussuntersuchungen wird auf der Grundlage von § 44 Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) die nachfolgende Allgemeinverfügung vom Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel erlassen.

- 1) Die mit Datum vom 21.12.2007 erlassene Allgemeinverfügung mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in 14789 Bensdorf, OT Altbensdorf, und der damit verbundenen Festlegung des Beobachtungsgebietes für Teile der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 2) Die Allgemeinverfügung vom 22.12.2007 über die Stallpflicht des Geflügels in der Stadt Brandenburg an der Havel wird aufgehoben.

Wer Wassergeflügel hält oder halten will, hat einen schriftlichen Antrag beim Amtstierarzt der Stadt Brandenburg an der Havel, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu stellen.

Dem Antrag muss Name und Anschrift, Art und Anzahl des gehaltenen Geflügels zu entnehmen sein.

Die Freilandhaltung von Enten und Gänsen kann nur dann genehmigt werden, wenn im Antrag erklärt ist, ob die Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden oder die Tiere vierteljährlich virologisch auf Geflügelpest untersucht werden.

- 3) Bei der Haltung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen ist Folgendes einzuhalten:

Sie dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

- 4) Krankes oder verendetes Geflügel (auch Wildgeflügel) ist unverzüglich zu melden.
- 5) Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 14770 Brandenburg an der Havel, einzulegen.

Ausfertigung:

Brandenburg, den 25.01.2008

gez.: Dr. Große  
Amtstierarzt

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember